

Schulentgeltordnung der Musikschule Steinheim am Albuch (SchulEO)

§ 1 Schulentgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulentgelt als privatrechtliches Entgelt nach dieser Schulentgeltordnung erhoben.
- (2) Unterrichtsentgelte und Entgelte für die Überlassung von Instrumenten sind Jahresbeiträge und beziehen sich jeweils auf ein Musikschuljahr.
- (3) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- (4) Ist ein Präsenzunterricht aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung nicht möglich, kann der Unterricht virtuell abgehalten werden.
Die Entgeltspflicht für den virtuellen Unterricht besteht in gleichem Maße wie beim Präsenzunterricht, wenn dieser in Anspruch genommen wird. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Teilnahme und kein Anspruch auf virtuellen Unterricht.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Das Schulentgelt für das Musikschuljahr wird in 12 Raten, jeweils zum Ende des Monats fällig. Die erste Rate wird Ende Oktober zur Zahlung fällig. Die letzte Rate wird Ende September zur Zahlung fällig. Die Schulentgeltpflicht besteht auch während der Ferienmonate.
- (2) Das Schulentgelt für den Erwachsenen-Abo-Unterricht wird in einem Betrag erhoben.

§ 3 Ermäßigung

- (1) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das	2. Kind	20 %
	3. Kind	40 %
	4. Kind	60 %
	5. und jedes weitere Kind	70 %

Für die Gewährung der Ermäßigungssätze müssen Geschwister einem Zahlungspflichtigen zugeordnet werden können. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

- (2) Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall über eine Ermäßigung.
- (3) Mitgliedern von Musikvereinen, Chorvereinigungen und Posaunenchor, die ihren Sitz in der Gemeinde Steinheim haben, wird in demjenigen Instrumental- oder Vokalfach, in dem sie regelmäßig aktiv im Verein bzw. Chor mitwirken, eine Ermäßigung für § 4 Nr. 6 dieser Entgeltordnung von 10 % gewährt.

§ 4
Höhe des Schulentgeltes

Unterrichtsgebühren		Für die Einwohner der Gesamtgemeinde Stein- heim und Schüler an Steinheimer Schulen		Für Externe	
		Pro Monat	Jahres- entgelt	Pro Monat	Jahres- entgelt
1. Musikgarten					
Für Kleinkinder von 1-4 Jahren Halbjähriges Angebot	45 Minuten	22,00 €	264,00 €	-	-
2. Musikalische Früherziehung					
Vorschulalter 4-6 Jahren	60 Minuten	26,00 €	312,00 €	-	-
3. Musikwerkstatt					
Anzahl 5-8 Kinder, Grundschulalter, nach Musikalischer Früherziehung	60 Minuten	26,00 €	312,00 €	-	-
4. Grundausbildung					
2 Schüler 30 Minuten oder 3 Schüler 40 Minuten Blockflöte, Schlaginstrument, Keyboard, (Gitarre, Melodika)		28,00 €	336,00 €	31,00 €	372,00 €
5. kleines Instrumentenkarussell					
Auswahl zwischen zwei Instrumenten Dauer von 6 Monaten	20 Minuten	28,00 €	-	31,00 €	-
6. Hauptfach					
Einzelunterricht	20 Minuten (Sonder- kurzstunde)	45,00 €	540,00 €	50,00 €	600,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	67,00 €	804,00 €	74,00 €	888,00 €
Einzelunterricht	40 Minuten	89,00 €	1.068,00 €	98,00 €	1.176,00 €
Partnerunterricht					
2 Schüler	30 Minuten	34,00 €	408,00 €	37,00 €	444,00 €
2 Schüler	40 Minuten	47,00 €	564,00 €	52,00 €	624,00 €
3 Schüler	50 Minuten	39,00 €	468,00 €	43,00 €	516,00 €
7. Erwachsenen-Abo-Unterricht					
Innerhalb von 6 Monaten					
3 Unterrichtseinheiten	30 Minuten	98,00 €	-	108,00 €	-
6 Unterrichtseinheiten	30 Minuten	189,00 €	-	208,00 €	-
3 Unterrichtseinheiten	40 Minuten	129,00 €	-	142,00 €	-
6 Unterrichtseinheiten	40 Minuten	243,00 €	-	267,00 €	-
8. Ensemble					
Schüler die lediglich am Gruppenmusizieren teilnehmen		13,00 €			
9. Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes					
mit einem Beschaffungswert bis 250 €	6,00 € pro Monat				
mit einem Beschaffungswert bis 500 €	12,00 € pro Monat				
mit einem Beschaffungswert über 500 €	18,00 € pro Monat				

§ 5 **Zuschläge**

(1) Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem Alter von 18 Jahren zahlen einen Aufschlag auf das Unterrichtsentgelt von 30 %. Schüler, Studenten und Auszubildende werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlags befreit.

(2) Auswärtigenzuschlag/Bezuschussung

Die Gemeinde Steinheim am Albuch gewährt Schülern mit Erstwohnsitz in der Gesamtgemeinde Steinheim und Schülern, die eine Steinheimer Schule besuchen, einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichtsgebühren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Er ist in Spalte 1 der Tarifordnung ersichtlich. Die Entgelte für die Elementarfächer (Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Musikwerkstatt) sind sowohl für Steinheimer als auch externe gleich hoch.

§ 6 **Schlussvorschriften**

(1) Diese Schulentgeltordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulentgeltordnung vom 12.06.2018 außer Kraft.

Steinheim, den 28.04.2021

Holger Weise
Bürgermeister